

Bekanntmachung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Hafenstraße Teil B, 1. Änderung“ (Errichtung einer Container Versorgungsstation im Industriegebiet „Am Oberwald“) im Ortsbezirk Wörth

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05. November 2024 einen Entwurf zum Bebauungsplan „Hafenstraße Teil B, 1. Änderung“ im Ortsbezirk Wörth anerkannt und die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans „Hafenstraße Teil B, 1. Änderung“ ist die Realisierung einer Versorgungsstation für Lkw-Fahrer im Industriegebiet „Am Oberwald“, bestehend aus einem Container als mobilem Waschsalon und einem zweiten Container als Verkaufsbox, sowie von Dixi-Toiletten in der Nähe der Container. Das Plangebiet ist bereits erschlossen, die Erschließung erfolgt über die Straße Am Oberwald.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hafenstraße Teil B, 1. Änderung“ liegt nördlich des Flurstücks 6295/35, auf dem sich ein Logistikbetrieb befindet, und umfasst die beiden städtischen Grundstücke mit den Flurstücksnummern 6295/33 und 6295/34. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 200 m². Auf den beigefügten Abgrenzungsplan wird verwiesen.

Das Plangebiet liegt vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hafenstraße“ aus dem Jahr 2006. Da das geplante Vorhaben über den bestehenden Bebauungsplan „Hafenstraße Teil B“ nicht realisierungsfähig ist, bedarf es zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hafenstraße Teil B, 1. Änderung“. Dieser ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Hafenstraße Teil B“ aus dem Jahr 2006.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wörth stellt für das Gebiet eine gewerbliche Baufläche dar. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Gemäß §§ 13a, 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Hafenstraße Teil B, 1. Änderung“, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und der Begründung in der Zeit

vom 25. November 2024 bis 06. Januar 2025

bei der Stadtverwaltung Wörth a. Rh, Mozartstr. 2, Bauverwaltung, Zimmer 618, während der Dienststunden montags bis mittwochs 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Von Dienstag 24.12.2024 bis Mittwoch, 01. Januar 2025 ist die Verwaltung geschlossen, eine Einsichtnahme ist daher in dieser Zeit nicht möglich.

Die offen gelegten Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf und die Bekanntmachung können auch auf der Homepage der Stadt unter „Rathaus&Politik >aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Während der vorgenannten Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf abgeben. Es wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs.6 BauGB nicht innerhalb der vorgenannten Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht

kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) sowie § 3 des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG RLP), werden personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der zuständigen Gremien anonymisiert aufgeführt. Grundsätzlich wird auf die Datenschutzerklärung der Stadt Wörth am Rhein verwiesen.

Wörth a. Rh., den 06.11.2024


Steffen Weiß, Bürgermeister